

- |  |  |
|--|--|
| Stadtpläne;  | Schnittmuster,   |
| Stahlstiche;   | (Ausführungen dazu siehe unten nach dieser Aufstellung);   |
| Streifbänder für den Bücher-Vertrieb;  | Schreibhefte;  |
| Subskriptionslisten, S.-Zettel;  | Schreibmaterialien aller Art;  |
| Tellurien;   | Stammbuchbilder;   |
| Theaterrollen, gedruckte zc. (nicht geschriebene);   | Tischkarten;   |
| Umschläge für Bücher (s. oben Erfassungsschläge);  |  |
| Unterrichtsgegenstände gewisser Art (wie oben ausgeführt);   |  |
| Verlagskataloge;   |  |
| Verbandsfacturen, Versandstreifbänder;   |  |
| Vertriebsmittel, buchhändlerische, aller Art;  | Visitenkarten;   |
| Wandkarten;  | Wechselformulare;  |
| Wandsprüche;   | Zeichenblöcke, Zeichenmaterialien usw.;  |
| (Ausführungen dazu siehe unten nach dieser Aufstellung);   | Einzelne Zeitschriften- und Zeitungsnummern, wenn sie als Belege für ein Inserat gewünscht werden und dies in der Bestellung zum Ausdruck kommt. (Solche Nummern sind keine Gegenstände des buchhändlerischen Verkehrs, sondern Beweisstücke für den Besteller.) |
| Weihnachtskataloge;  |  |
| Zeitschriften und Zeitungen, für den laufenden Bezug im Abonnement, sowie einzelne Zeitungs- und Zeitschriftennummern mit nebenstehender Ausnahme. |  |

(Auf vollständige Ausführung aller in Betracht kommenden Artikel macht diese Liste nicht Anspruch.)

**Ansichtskarten.**

Wiederholte Ersuchen des »Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie« an das Reichspostamt, die Bestellung von Ansichtskarten durch Bücherzettel für zulässig zu erklären, wurden stets abgelehnt und beantwortet, weil Ansichtskarten nicht zu den Artikeln gehörten, die nach der Postordnung zur ermäßigten Bücherzettel-Taxe bestellt werden könnten (Vbl. 1909, Nr. 12). Sie werden als Nebenartikel des Buchhandels, nicht als »Bilder«, also nicht als Gegenstände des Buchhandels, angesehen. Eine halbamtlich bekanntgegebene Begründung sagt wörtlich:

»Ebensowenig darf dem Ausdruck 'Bilder' eine zu weite Auslegung gegeben werden, insbesondere sind Ansichtskarten hierunter nicht zu rechnen. Diese stellen nichts anderes dar als im Wege der Privatindustrie für den Zweck der Nachrichtenübermittlung hergestellte Postkartenformulare, wie sie nach § 7 III der P.-D. neben den amtlichen Formularen im Postverkehr verwandt werden dürfen. Daß die Formulare mit Stahlstichen, Kupferstichen, Holzschnitten, Photographien, Chromographien usw. geschmückt sind, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Formular, verleiht ihnen insbesondere nicht den Charakter von 'Bildern' im Sinne der P.-D. Mit demselben Recht müßten auch Tischkarten, Menükarten, Jagdeinladungskarten, Etiketten, überhaupt alle mit einem Bildschmuck versehenen Gegenstände der Papierindustrie zu den 'Bildern' gerechnet werden. Eine derartige Auffassung ist aus der Entstehung der Postordnungsvorschrift nicht herzuleiten.«

**Einbanddecken.**

Über die Bestellung von Einbanddecken mittels Bücherzettels hat das Königlich Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten folgende im Börsenblatt 1913, Nr. 116 veröffentlichte Entschliebung gefaßt:

»Der beiliegende (auf 1 Einbanddecke zu . . . . . lautende) Bücherzettel wurde dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten vorgelegt. Nach dessen Entschliebung vom 28. II. 1913 Nr. 23/325 sind Bücherzettel, mit denen Einbanddecken allein bestellt werden, zur Beförderung gegen die für Druckfachen festgesetzte ermäßigte Taxe nicht zugelassen. Unter den Begriff »Buchhändlerische Betriebsmittel«, zu deren Bestellung Bücherzettel benutzt werden dürfen, fallen Einbanddecken nicht. Als buchhändlerische Betriebsmittel

sind nur die auf die Anpreisung neu erschienener Bücher usw. bezüglichen gedruckten Ankündigungen, Pläne, Plakate, Erfassungsschläge, Verbandsfacturen usw. anzusehen.

Den Beamten wurde von dieser Entschliebung zu den Ausführungsbestimmungen in § 12 Z. X (Ver. Nr. 648) der Postordnung für das Königreich Kenntnis gegeben, wonach die Bücherzettel nur neben der Bestellung auf Bücher auch Bestellungen auf Einbanddecken enthalten dürfen. (Unterschrift.)«

Die Richtigkeit dieser Entschliebung möchte die Redaktion bestreiten. Gewiß gehören Einbanddecken nicht zu den »buchhändlerischen Vertriebsmitteln«, aber sie sind an sich unbedingt Gegenstände des eigentlichen buchhändlerischen Verkaufs. Sie werden vom Bücherkäufer stets beim Buchhändler und nicht etwa beim Buchbinder oder sonstwo bestellt, der Buchhändler bietet sie seinen Subskribenten, sobald das Werk komplett ist, zur Anschaffung an und müßte sie dann eigentlich auch für sich noch nachträglich ohne das zugehörige, schon gelieferte Buch, mittels Bücherzettels bestellen können. Die Frage hat auch wiederholt das Reichspostamt beschäftigt. Dieses hat aber von jeher stets daran festgehalten, daß Bücherzettel, mit denen Einbanddecken allein bestellt werden, gegen die ermäßigte Drucksachentaxe nicht zugelassen werden dürfen. Diese Beschränkung, daß Einbanddecken nur »neben der Bestellung auf Bücher« mit Bücherzettel bestellt werden dürfen, entspricht also den Anschauungen der obersten Postbehörde und ist demnach zu beachten.

**Schnittmuster.**

Über Schnittmuster hat das Reichspostamt in einem Bescheid vom 5. November 1909 an eine Kaiserliche Oberpostdirektion wie folgt entschieden:

»Bücherzettel, deren Versendung gegen die Drucksachentaxe erfolgen soll, dürfen zur Bestellung von Schnittmustern nicht benutzt werden, weil Schnittmuster keine buchhändlerischen Werke sind und auch nicht zu den buchhändlerischen Vertriebsmitteln gerechnet werden können.«

**Wandsprüche.**

Wandsprüche können nur insoweit als Gegenstände des Buchhandels angesehen werden, als es sich um Wandsprüche auf Papier, Kartonpapier oder Pappe handelt, die durch ein graphisches Verfahren hergestellt und vervielfältigt worden sind. Dagegen würden hierunter nicht die durch Stickerie, Brandmalerei, Schnitzerei oder auf anderem Wege und aus anderem als Papierstoff hergestellten Wandsprüche zu rechnen sein.

Über weitere Fälle mißbräuchlicher Benutzung des Bücherzettelformulars (zum Porto von 3 Pfg.) ist noch weiter unten im Anschluß an die Erörterungen über die »Handschriftlichen Zusätze« die Rede.

**Format der Bücherzettel als offene Karten.**

In den »Ausführungsbestimmungen« zu § 8, X, 11 der Postordnung heißt es: »Bücherzettel können sowohl in Form offener Karten als auch unter Umschlag oder Streifband eingeliefert werden.« Zunächst bleiben wir bei den Bücherzetteln in der Form offener Karten, die mit 3 Pfg. frankiert werden müssen. Von der Post werden Formulare zu diesen Bücherzetteln nicht ausgegeben, sondern der Buchhandel muß sie sich selbst unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften herstellen lassen, wobei folgendes für das Äußere genau zu beachten ist.

Die oben angeführte »Allgemeine Dienstanzweisung« sagt:

»Als Karten müssen sie in Größe und Stärke des Papiers im allgemeinen den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; jedoch sind auch größere Formulare zulässig, wenn sie den Umfang einer Postpaletadresse (Paletkarte) nicht wesentlich überschreiten.«

Obgleich die Größe der jetzt von der Post herausgegebenen »Paletkarte« (Postpaletadresse) 15,5:10,5 cm beträgt, empfiehlt es sich nicht (vgl. Vbl. 1915, Nr. 15), für Bücherzettel ein größeres Format als das Maximalformat der Postkarte zu wählen, das ist

14,5:9,5 cm.

